

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

**Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen
Diözesen vom 14. Juli 2021**

- **§ 30 ABD Teil A, 1.
(Befristete Arbeitsverträge)**
hier: Kirchenspezifische Ergänzung
rückwirkend zum 1. September 2021
- **ABD Teil A, 1.
(Anlage zu § 45)**
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 25. Oktober 2020
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege-
und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 1. August 2006
rückwirkend zum 1. März 2021
- **ABD Teil A, 2.
(Entgeltordnung)**
hier: Neufassung der Entgeltordnung für Beschäftigte in der Ehe-, Familien-
und Lebensberatung
zum 1. Januar 2022
- **ABD Teil A, 2.3. Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale für bestimmte
Angestelltengruppen 30. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst**
hier: Beschäftigte mit Springertätigkeit
rückwirkend zum 1. September 2021
- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 30
(Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindebetreuung
rückwirkend zum 1. April 2021
- **ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich
Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Zusätzliche Anrechnungsstunden für Lehrkräfte in der Systembetreuung
rückwirkend zum 1. August 2021
- **ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich
Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Beratungslehrkräfte
rückwirkend zum 1. August 2021

- **ABD Teil B, 4.3.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft – Ordnung für Berufsbezeichnung)
hier: Anerkennung von Tätigkeiten an anderen gleichwertigen Schularten bei der Vergabe von Funktionsstellen
rückwirkend zum 1. August 2021

- **ABD Teil E, 3. Abschnitt Nummer 2.2.2**
(Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar)
hier: Aufnahme einer Protokollnotiz zur Festsetzung der Praktikantenvergütung für SPS- und SEJ-Praktikanten/innen
zum 1. September 2021

§ 30 ABD Teil A, 1.
(Befristete Arbeitsverträge)
hier: Kirchenspezifische Ergänzung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „¹Arbeitsverträge sind in der Regel unbefristet abzuschließen.“ Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.
2. Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3. Es werden die Worte „Für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte,“ gestrichen und durch das Wort „Es“ ersetzt.
3. Es wird folgender Satz 4 angefügt: „⁴Der Grund für die Befristung ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. September 2021 in Kraft.

ABD Teil A, 1. (Anlage zu § 45)

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 15 vom 25. Oktober 2020
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und
Betreuungseinrichtungen – (BT-B) – vom 1. August 2006

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 45 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 werden in der Überschrift die Worte „Absatz 4*“ gestrichen.
2. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt: „(1) Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f beträgt der Zeitzuschlag für Arbeiten an Samstagen von 13 bis 21 Uhr – auch im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit – für Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 1 20 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“
3. Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden zu den Absätzen 2 bis 7.
4. Im neuen Absatz 2 werden nach den Worten „ Entgeltberechnung wird“ die Worte „abweichend von § 8 Absatz 4*“ eingefügt.
5. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt: „(8) 1Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 1 eine Wechselschichtzulage von 155,00 Euro monatlich. 2Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Abs. 5 Satz 2 eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen sind mit Wirkung zum 1. März 2021 in Kraft getreten.

ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)

hier: Neufassung der Entgeltordnung für Beschäftigte
in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Artikel 1 Änderung des ABD Teil A, 2.3.

Das ABD Teil A, 2.3. Nr. 40 wird wie folgt neu gefasst:

„40. Beschäftigte in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, vor Abschluss der Zusatzausbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/in.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, jeweils mit Zusatzausbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/in in der Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater/in.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, jeweils mit Zusatzausbildung zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/in, denen mindestens 3 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 10 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Zusatzausbildung zur/zum Ehe-, Familien- und Lebensberater/in in der Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater/in an Stellen, an denen eine einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung erforderlich ist.

Entgeltgruppe 14

Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Zusatzausbildung zur/zum Ehe-, Familien- und Lebensberater/in in der

Tätigkeit als Ehe-, Familien- und Lebensberater/in an Stellen, denen mindestens 3 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

**ABD Teil A, 2.3. Zusätzliche Tätigkeitsmerkmale
für bestimmte Angestelltengruppen
30. Beschäftigte im Sozial-und Erziehungsdienst
hier: Beschäftigte mit Springertätigkeit**

**Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 2.3.30. Anmerkungen**

Die Anmerkungen zu ABD Teil A, 2.3.30. werden wie folgt geändert:

Nach Nr. 1 wird eine neue Nr. 1a eingefügt:

„1a. 1Beschäftigte, die im Zeitraum von sechs Monaten in mindestens drei Kindertageseinrichtungen mit unterschiedlichen Konzepten (verschiedene Altersgruppen; offene bzw. geschlossene Konzepte; andere konzeptionelle Ausrichtungen), davon jeweils mindestens vier Wochen in einer Einrichtung, tätig sind, können rückwirkend ab dem ersten Monat eine Zulage erhalten. Diese Zulage entspricht dem Unterschiedsbetrag bei pädagogischen Ergänzungskräften zwischen den Entgeltgruppen S 3 und S 4, bei pädagogischen Fachkräften zwischen S 8a und S 8b. 2Beschäftigte, mit denen arbeitsvertraglich ein mobiler Einsatz (Springertätigkeit) vereinbart ist, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit die in Satz 2 genannte Zulage.“

**Artikel 2
Änderung des ABD Teil A, 2.3.30.**

Im ABD Teil A, 2.3.30. wird in den Entgeltgruppen S 3 und S 8a eingefügt:

1. Nach Nummer 1 in der Klammer zu Entgeltgruppe S 3: „und 1a“
2. Nach Nummer 1 in der Klammer zu Entgeltgruppe S 8a: „, 1a“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. September 2021 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.

ABD Teil A, 2.3. Nummer 30
(Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
hier: Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 2.3. Nummer 30

Das ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 wird wie folgt geändert:

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird nach dem Klammerzusatz folgender Zusatz eingefügt:

„sowie als pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. April 2021 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich
Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Zusätzliche Anrechnungsstunden für Lehrkräfte in der Systembetreuung

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.

1. Das ABD Teil B, 4.1.1. Nr. 5b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. Der bisherige Text wird Satz 1.
- b. Es wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Im Schuljahr 2021/22 wird die Zahl der zustehenden Anrechnungsstunden um eins erhöht; die zusätzliche Anrechnungsstunde kann auch dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.“

2. Das ABD Teil B, 4.1.1. wird um Nr. 5d ergänzt und erhält folgenden Wortlaut:

„Nr. 5d Lehrkräfte an Gymnasien als Systembetreuer
1Systembetreuer erhalten im Schuljahr 2021/22 eine zusätzliche Anrechnungsstunde, sofern ihnen bereits bisher eine oder mehrere Anrechnungsstunden gewährt werden; ansonsten erhalten sie im Schuljahr 2021/22 eine Anrechnungsstunde. 2Die Anrechnungsstunde nach Satz 1 kann auch dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.“

Artikel 2
Änderung des ABD Teil B, 4.1.2. Nr. 5b

Das ABD Teil B, 4.1.2. Nr. 5b wird wie folgt ergänzt:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

Lehrkräfte als Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen und Systembetreuer
2. Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„1Systembetreuer erhalten im Schuljahr 2021/22 eine zusätzliche Anrechnungsstunde, sofern ihnen bereits bisher eine oder mehrere Anrechnungsstunden gewährt werden; ansonsten erhalten sie im Schuljahr 2021/22 eine Anrechnungsstunde. 2Die Anrechnungsstunde nach Satz 1 kann auch dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.“

Artikel 3

Änderung des ABD Teil B, 4.1.3. Nr. 5b

Das ABD Teil B, 4.1.3. Nr. 5b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 hinzugefügt:

„Im Schuljahr 2021/22 wird die Zahl der zustehenden Anrechnungsstunden um eins erhöht; die zusätzliche Anrechnungsstunde kann auch dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.“

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich
Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Beratungslehrkräfte

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1. und 4.1.3. Nr. 5b

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

1. ABD Teil B, 4.1.1, Nr. 5b Absatz 5:

Die Worte „§ 111 LPO I“ werden gestrichen und durch die Worte „LPO I“ ersetzt.

2. ABD Teil B, 4.1.3. Nr. 5b Absatz 5:

Die Worte „§ 111 LPO I“ werden gestrichen und durch die Worte „LPO I“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

ABD Teil B, 4.3.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich
Beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft –
Ordnung für Berufsbezeichnungen)

hier: Anerkennung von Tätigkeiten an anderen gleichwertigen
Schularten bei der Vergabe von Funktionsstellen

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 wird um folgende Protokollerklärung ergänzt:

„Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2:

Übt die Lehrkraft eine Funktion an zwei Schulen auch unterschiedlicher Schularten aus und ist die Beförderungswirksamkeit der Funktion nach den staatlichen Funktionenkatalogen von einer Mindestwochenstundenzahl oder einer Mindestschülerzahl abhängig, so werden die Wochenstunden und die Schülerzahl der beiden Schulen zur Ermittlung der Beförderungswirksamkeit zusammengezählt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2021 in Kraft.

**ABD Teil E, 3. Abschnitt II Nummer 2.2.2
(Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen
Seminar)**

hier: Aufnahme einer Protokollnotiz zur Festsetzung der Praktikantenvergütung für
SPS- und SEJ-Praktikanten/innen

**Artikel 1
Änderung des ABD Teil E, 3. Abschnitt II Nummer 2.2.2**

Das ABD Teil E, 3. Abschnitt II Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:

Zu Nr. 2.2.2 wird folgende Protokollnotiz aufgenommen:

„Protokollnotiz zu Nr. 2.2.2.:

Bei der Festlegung soll die von der jeweiligen Kommune, auf deren Gebiet sich die
Einrichtung befindet, gewährte Praktikantenvergütung berücksichtigt werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.